



## Liegeplatzvertrag Winter Extern

zwischen  
Yachtclub Hansestadt Bremen e.V., handelnd durch den amtierenden Vorstand, (nachfolgend „Vermieter“ genannt)

Herrn / Frau .....

Straße: .....

PLZ / Ort: .....

Telefon: .....

und nachfolgend Mieter genannt, der/die Mieter:in ist kein Mitglied des Vereins

für Boot, Name/Nr.: .....

Länge: ..... Breite: ..... Tiefgang ..... Gasanlage an Bord:  Ja  Nein

Haftpflicht-Nr.: ..... Kasko-Nr.: .....

wird folgender Vertrag zur Vermietung eines Boots Liegeplatzes geschlossen:

Vorwort: Der Vermieter hat von der Stadt Bremen die näher bezeichneten Wasserflächen gepachtet, Steganlagen errichtet und unterhält und vermietet im Rahmen dieses Vertrages den Liegeplatz an den Mieter.

### § 1 Mietgegenstand

Der Vermieter vermietet dem Mieter den Boots Liegeplatz am Steg des YCHB e.V. über die unter - §4 Mietdauer - genannte Zeit.

### § 2 Vertragsumfang

Die Miete erfolgt ausschließlich zum Zweck des An- und Ablegens sowie zur Befestigung eines Bootes für private, wassersportliche Zwecke. Die Leistung des Vermieters beschränkt sich auf die Überlassung eines Liegeplatzes. Der Vermieter ist berechtigt, dem Mieter einen anderen Liegeplatz zuzuweisen, falls dies aus betrieblichen Gründen erforderlich sein sollte. Weitergehende Leistungen, insbesondere die Verwahrung des Bootes, werden nicht vereinbart. Der Vermieter ist nicht verpflichtet, einen Ersatzliegeplatz im Fall von höherer Gewalt (z. B. Hochwasser, Niedrigwasser, Eisgang) zur Verfügung zu stellen.

### § 3 Nutzungsbefugnis

Die Nutzung des Liegeplatzes in Verbindung mit der Steganlage steht nur dem Mieter und seine Familienangehörigen zu. Dies gilt auch dann, wenn der Mieter sein Eigentum an dem Boot Dritten überträgt. Der Mieter erhält von dem Vermieter einen Steg Schlüssel bzw. einen Zugangscode. Sollten mehr als zwei Nutzungsberechtigte den Steg und das Boot nutzen, so sind diese vorab schriftlich dem Vermieter namentlich zu benennen. Der Mieter verpflichtet sich, den Liegeplatz sorgfältig zu behandeln und eigenmächtige Veränderungen der Anlage und des Platzes zu unterlassen. Zur Untervermietung oder sonstigen Überlassung des Liegeplatzes an Dritte bedarf der Mieter der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Vermieters.

### § 4 Mietdauer und Kündigung

Das Mietverhältnis beginnt am ..... und endet am ..... Der Vertrag verlängert sich nicht automatisch und der Mieter hat selbständig die Auflage, den Liegeplatz zum Vertragsende zu verlassen. Das Mietverhältnis kann ohne Einhaltung einer Frist gekündigt werden, wenn ein wichtiger Grund dessen Fortsetzung unzumutbar macht. Ein wichtiger Grund besteht insbesondere, wenn sich der Mieter länger als 4 Wochen mit der Zahlung des Mietzinses oder der Nebenkosten im Verzug befindet, wenn der Mieter ohne Genehmigung ein anderes als das in § 1 genanntes Boot anlegt oder anlegen lässt oder gefährliche Stoffe auf dem Boot mitführt, ohne diese anzumelden und auch, wenn seitens der Stadt Bremen der Hauptvertrag aufgekündigt wird. Der Mietvertrag endet ungeachtet dessen zu dem Zeitpunkt, zu dem die Stadt Bremen dem Vermieter die Nutzung der Wasserfläche aufgekündigt hat.

**§ 5 Mietzins**

Der Mietzins beträgt entsprechend dem **beiliegenden Berechnungsplans** für Gäste.

**§ 6 Haftung**

Der Vermieter übernimmt keine Haftung für materielle oder immaterielle Schäden des Mieters, seinen Gästen oder Dritten, es sei denn der Schaden ist aufgrund von grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz auf Seiten des Vermieters oder seiner Erfüllungsgehilfen eingetreten. Der Vermieter haftet insbesondere nicht, wenn durch höhere Gewalt (z. B. Hochwasser, Niedrigwasser oder Eisgang) oder unerlaubte Handlung Dritter (z. B. Diebstahl, Vandalismus) oder durch natürliche Ereignisse (z.B. Hochwasser) die Benutzung oder das Erreichen des Liegeplatzes unmöglich, erschwert oder eingeschränkt wird.

**§ 7 Pflichten des Mieters**

1. Der Mieter ist für ordentliches Vertäuen und für die Aufsicht des Bootes selbst verantwortlich. Er verpflichtet sich, dafür Sorge zu tragen, dass von seinem Boot keine Gefahren und Verunreinigungen ausgehen. Insbesondere verpflichtet er sich zur Einhaltung eines Mindestabstandes zu anderen liegenden Booten.
2. Bei Gefahr von Eisgang muss der Vermieter sämtliche Boote vom Steg entfernen lassen. Daher ist mit Beginn von Randeisbildung das oben benannte Boot ohne besondere Aufforderung selbständig von der Steganlage zu entfernen.
3. Der Mieter ist verpflichtet, dem Vermieter unverzüglich und unaufgefordert auftretende Schäden und Mängel am Steg oder am Liegeplatz ausdrücklich anzuzeigen. Schäden, die der Mieter an der gesamten Anlage und/oder an anderen Booten verursacht, hat der Mieter auf seine Kosten zu beseitigen oder beseitigen zu lassen. In gleicher Weise hat er für Schäden, die durch seine Gäste oder Familienangehörige verursacht werden, einzustehen,
4. Der Mieter verpflichtet sich, das Boot und den Liegeplatz in ordnungsgemäßen Zustand zu halten.
5. Der Mieter ist verpflichtet, während der Dauer des Mietverhältnisses eine Haftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von 3 Mio. € für Personen und Sachschäden abzuschließen. Dem Mieter sind (bauliche) Veränderungen des Liegeplatzes untersagt, siehe auch § 3.

**§ 8 Beendigung des Mietverhältnisses**

Der Mieter verpflichtet sich nach Beendigung des Mietverhältnisses den Liegeplatz geräumt zu übergeben. Räumt der Mieter den Liegeplatz nicht, so erklärt er bereits jetzt sich damit einverstanden, dass der Vermieter das Boot durch ein Unternehmen seiner Wahl mit dem Abtransport und der Lagerung des Bootes im Namen des Mieters und auf dessen Kosten beauftragt.

**§9 Salvatorische Klausel**

Die Unwirksamkeit eines Paragraphen bzw. eines Teils davon berührt nicht die Gültigkeit der übrigen Regelung dieses Vertrages.

**§10 Sicherheitskonzept Eisgang**

Das Sicherheitskonzept Eisgang ist Bestandteil dieses Vertrages.

**§ 11 Sonstige Vereinbarungen**

.....  
.....  
.....

Änderungen dieses Vertrages sind nur gültig, wenn sie zwischen den Vertragsparteien schriftlich vereinbart sind.

Ort, Datum ..... Unterschrift Mieter . . . . .

.....  
Unterschrift Vorstand 1

.....  
Unterschrift Vorstand 2

SEPA-Lastschrift-Mandat (Anlage 1)

Berechnungsplan - für Saison .....(Anlage 2)

Sicherheitskonzept Eisang (Anlage 3)

# SEPA-Lastschriftmandat

Yacht-Club Hansestadt Bremen eV, Humboldstr. 28, 28203 Bremen Gläubiger-

Identifikationsnummer: DE46ZZZ00001379354 Mandatsreferenz\_\_\_\_\_ (wird vom Vermieter ausgefüllt)

Ich ermächtige den Yacht-Club Hansestadt Bremen e.V., Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die vom Yacht-Club Hansestadt Bremen auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

---

Vorname und Name (Kontoinhaber)

---

Straße und Hausnummer

---

Postleitzahl und Ort

---

Kreditinstitut (Name und BIC)

---

IBAN

---

Datum, Ort und Unterschrift

# Berechnungsplan - Stand 04.07.2021

Im Berechnungsplan werden die Kosten für die Winterliegeplatz-Verträge geregelt. Es wird unterschieden zwischen den Kosten für Mitgliedern (gesenkte MwSt.) und Nicht-Mitgliedern (volle MwSt.) sowie dem auf der Außenseite zusätzlichen Rangierabstandes.

	<b>Mitglied</b>	<b>Gäste</b>
Grundpreis pro Meter	30,00 €	40,00 €
Innenseite: Bootslänge	X Bootslänge je 50 cm	X Bootslänge je 50 cm
Außenseite: Bootslänge bis 10 m	X Bootslänge je 50 cm + 1m Abstand	X Bootslänge je 50 cm + 1m Abstand
Außenseite: Bootslänge ab 10 m	X Bootslänge je 50 cm + 2m Abstand	X Bootslänge je 50 cm + 2m Abstand

Alle herausragenden Teile, wie Bugspriet und Davids mit Beiboot sind bei der Längenangabe zu berücksichtigen. Es wird ein Stromzähler zugewiesen und gemeinsam Bei Beginn und Ende abgelesen.